

KOOPERATIONEN

Kooperation mit Verbundsystemen im BGM: Das ist aus rechtlicher Sicht wichtig

| Die folgende Checkliste hilft Ihnen, Kooperationsverträge mit Anbietern von Verbundsystemen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) zu überprüfen und zu vergleichen. |

CHECKLISTE / Kooperationsverträge mit Verbundsystemen im BGM

- Ist die Zusammenarbeit befristet oder unbefristet?
 - Wenn sie befristet ist – wie lange?
 - Können Sie vor Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit kündigen?
- Mit welcher Kündigungsfrist können Sie aus dem Verbundsystem wieder aussteigen?
- Gibt es nach der Kündigung Sperrfristen, während deren Laufzeit Sie keinen neuen Vertrag mit einem anderen Verbundpartner eingehen dürfen?
- Gibt es versteckte Kosten (z. B. für Einbindung des Verbundpartners in Ihre Praxis-Website)? Selbst wenn die Registrierung beim Verbundpartner kostenlos ist:
 - Was erhält er für die Übernahme der Kundenakquise und Verwaltungsarbeiten?
 - Was erhalten Sie für die Durchführung der Kurse?
- Welche Tätigkeiten neben dem Anbieten und der Erbringung von Kursen werden von Ihnen erwartet?
- Dürfen Sie sich z. B. bei örtlichen Unternehmen selbst als BGM-Partner noch vorstellen, wenn Sie Mitglied im Verbundsystem werden oder ist Ihnen das untersagt?
- Werden Sie verpflichtet, regelmäßig Zertifizierungen für die von Ihnen angebotenen Kurse vorzulegen?
- Wie und in welchen Zeitabständen erfolgt die Abrechnung? Welche Abrechnungsunterlagen erhalten Sie als Praxis?
- Müssen Sie feste Kurszeiten anbieten?
 - Gibt Ihnen der Verbundpartner Organisatorisches vor?
 - Was müssen Sie tun, wenn ein angebotener Kurs z. B. wegen Krankheit des Trainers ausfällt?
- Drohen bei Verstößen gegen die vereinbarten Bedingungen Vertragsstrafe oder Kündigung?
- Gibt es einen Schutz davor, dass Ihre unmittelbaren Mitbewerber ebenfalls Partner des Verbundsystems werden?
- Wer trägt in welcher Höhe das Risiko eines Zahlungsausfalls?
 - Wer trägt in welcher Höhe das finanzielle Risiko des Ausfalls eines Kurses (z. B. wegen Krankheit des Trainers)?
 - Haben Sie in derartigen Fällen eine Art „Ausfallpauschale“ zu zahlen?

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de